

«Nach einer Vergewaltigung sollte man alle Möglichkeiten ausschöpfen»

Kriminalistik DNA-Spuren könnten weitreichender ausgewertet werden, als dies bisher gemacht wird. So soll es künftig erlaubt sein, auch Haar- oder Hautfarbe zu bestimmen. Was erhofft sich Stefan Blättler, Kommandant der Berner Kantonspolizei, von solchen Erkenntnissen?

Sophie Reinhardt

Die Berner Rechtsmedizin erhält neue Mittel: das dank dem neuen DNA-Gesetz, das der Bundesrat verabschiedet hat. Bei schweren Verbrechen sollen Tatortspuren auf Merkmale wie Augen-, Haar- und Hautfarbe, Alter und «biogeografische Herkunft» der Täter ausgewertet werden. Was erhofft sich Stefan Blättler, der hier in seiner Funktion als Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Auskunft gibt, von der sogenannten Phänotypisierung?



Stefan Blättler

Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten und Kommandant der Kantonspolizei Bern

Herr Blättler, was bedeutet es für die Arbeit der Polizei, wenn künftig Haut- und Augenfarbe aus DNA-Spuren herausgelesen werden können?

Bei einem schweren Delikt können wir bislang nur prüfen, ob die vorgefundene DNA bereits in der nationalen Datenbank erfasst ist. Es ist grundsätzlich immer hilfreich, wenn man mehr Informationen über die Täterschaft erhält. Daher kann es sehr interessant sein, wenn Hinweise von DNA-Spuren auf das Signalement hindeuten.

Was macht die Polizei mit der ungenauen Aussage aus dem

Labor, der Täter sei zu 80 Prozent dunkelhäutig?

Nichts. Wenn man in diesem Fall dann mittels Medienmitteilung nach einer dunkelhäutigen Person fahndet, denunziert man im dümmsten Fall ziemlich viele Menschen, und es könnte die Ermittlungen auch behindern. Stellen Sie sich vor, der Täter stellt sich dann im Nachhinein als hellhäutig heraus. Das bringt uns nicht weiter. Und wenn man nach einer hellhäutigen Person suchen soll, schliesst das in der Schweiz auch nicht sonderlich viele Personen aus.

Was bringen also diese Angaben bei der Fahndung?

Sie helfen im Einzelfall. Wenn man beispielsweise eine Personengruppe eingrenzen kann, die für ein Verbrechen infrage kommt. Wenn dann die DNA-Phänotypisierung auf einen asiatischen Typ hinweist und in der Gruppe von zwanzig Personen nur zwei asiatischstämmige Menschen sind, dann ist die Aussage hilfreich. Zudem könnte das Verfahren auch dazu beitragen, Personen auszuschliessen, die nicht infrage kommen.

Aber können die fehleranfälligen Aussagen aus dem Labor die Polizei nicht sogar auf eine falsche Spur führen?

Das müssen Ermittlungsleiter bei ihrer Arbeit immer vor Augen haben. Man darf nie nur in eine Richtung ermitteln. Aber das gehört zum Polizeialltag. Etwa auch ein geäussertes Geständnis darf man nicht einfach so als stichfeste Beweislage verstehen. Es gibt verschiedene Gründe, warum ein Mensch die Schuld auf sich nehmen will. Alle mutmasslichen Beweise müssen immer

überprüft werden.

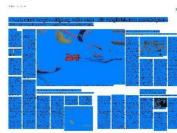
Warum befürworten Sie also die Phänotypisierung, auch wenn sie nicht immer zielführend ist?

Die Strafprozessordnung kennt verschiedene Massnahmen, etwa auch die Telefonüberwachung oder die Untersuchungshaft. Diese Massnahmen werden allerdings nur eingesetzt, wenn es Sinn macht. Auch die Phänotypisierung kann in einigen Fällen sinnvoll eingesetzt werden. Wir begrüssen die Methode, aber in der Praxis wird das Mittel allein vermutlich nicht zum Erfolg führen.

Was bringt die neue DNA-Methode beispielsweise bei einer Vergewaltigung wie der von Emmen, die den Anstoss für das neue Gesetz gab?

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass die geplante Revision des DNA-Profil-Gesetzes nicht dem entspricht, was sich die Strafverfolgungsbehörden erhofft haben, zumal das Gesetz sehr restriktiv formuliert ist. So werden wir immer dem wissenschaftlichen Fortschritt hinterherhinken. In einem derart schweren Vergewaltigungsfall wie Emmen sollte man doch alle Möglichkeiten ausschöpfen dürfen, um die Bevölkerung vor weiteren Taten schützen zu können. Mit der restriktiven Handhabung schützt man dann jedoch nicht die Bevölkerung, sondern effektiv die Täterschaft.

Die Kantonspolizei Bern wurde vom Bundesgericht gerügt, weil sie in einigen Fällen DNA entnommen hatte, die nicht rechtens waren. Was bedeutete das Urteil?



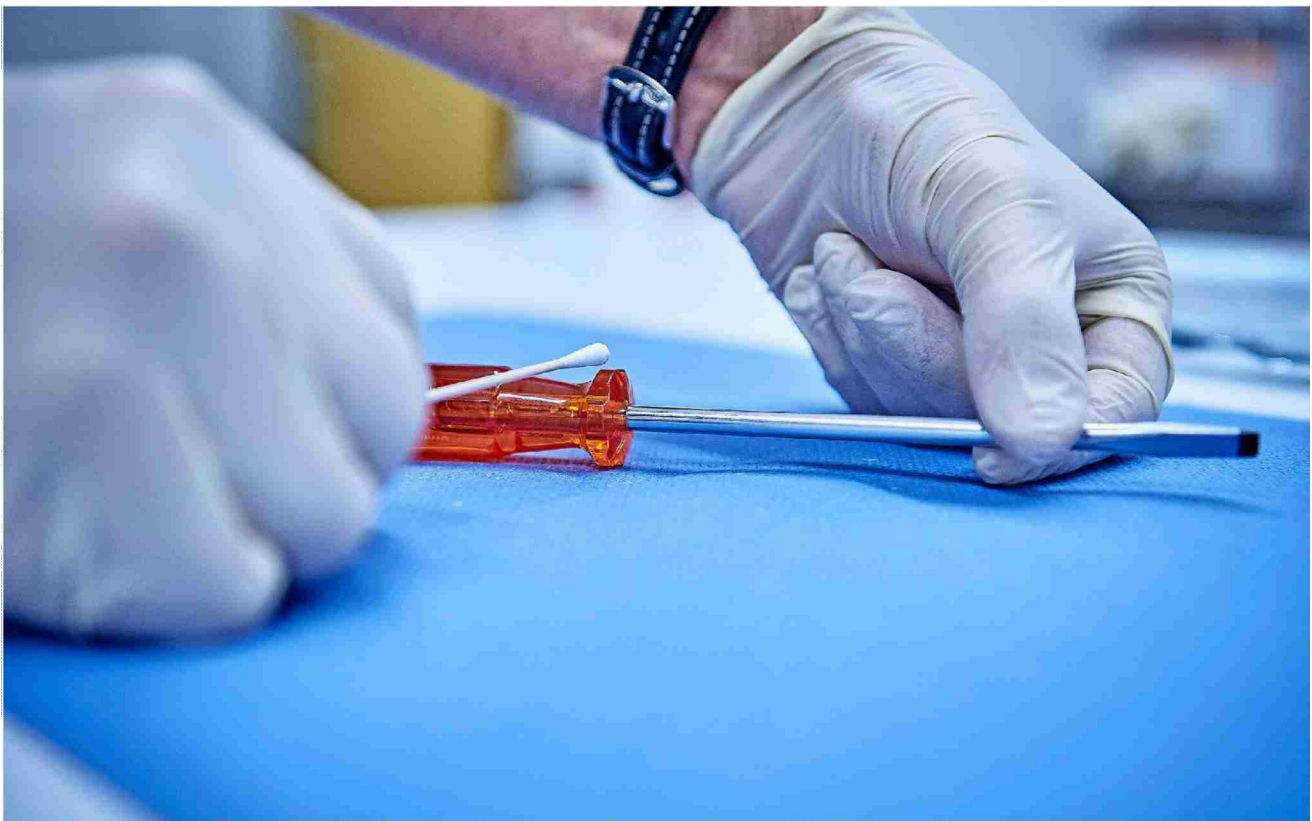
Seit dem Urteil sind die DNA-Profil-Erstellungen massiv zurückgegangen. Die aktuelle Strafprozessordnung sagt, die DNA darf nur entnommen werden, um das Verbrechen oder Vergehen aufzuklären, das Gegenstand des Verfahrens ist. Das Bundesgericht konkretisierte in der Folge, dass eine Entnahme zur Aufklärung anderer – bereits begangener oder künftiger – Delikte von gewisser Schwere nur gerechtfertigt ist, wenn er-

hebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen. Wird jemand in flagranti bei einem Einbruchdiebstahl angehalten, führt diese Regelung in vielen Fällen dazu, dass keine DNA-Profil-Erstellung verfügt wird, da diese zur Klärung der Anlassat nicht nötig ist. Dies obwohl man annehmen muss, dass dieser Einbruch kaum der erste und der letzte gewesen sein wird, doch fehlen meist die geforderten erheblichen und konkreten

Anhaltspunkte dazu.

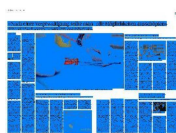
Die Zahl der Treffer blieb aber trotz weniger angeordneter Tests in Bern gleich hoch. Das zeigt doch, dass zu oft Proben entnommen wurden?

Das Gerichtsurteil schränkt uns ein. Mittelfristig führt es dazu, dass wir weniger Verbrechen aufklären können, weil DNA-Treffer teils erst Jahre später folgen.



Auch kleinste Schweisspuren oder Hautpartikel auf einem Werkzeug können die Ermittlungsbehörde zum Täter führen, sofern dieser bereits in einer

DNA-Datenbank aufgeführt ist. Bild: Keystone



Zu ungenau, kritisiert der Datenschützer

Die Bürgerlichen sind für die neue DNA-Analyse, Datenschützer und Linke haben Einwände.

Bei schweren Verbrechen soll die Polizei künftig Haar-, Augen- und Hautfarbe, Alter und Herkunft anhand der vorgefundenen DNA bei Ermittlungen auslesen dürfen – sofern die Staatsanwaltschaft die Auswertung genehmigt. Die Ideen des Bundesrats kommen vor allem bei linken Berner Nationalrätinnen nicht gut an. Die zuständige Justizministerin Karin Keller-Sutter (FDP) betont aber, die Daten würden nur für Ermittlungen und Fahndungen genutzt.

Aber auch der eidgenössische Datenschützer Adrian Lobsiger hat Vorbehalte, besonders aufgrund der Ungenauigkeit der Methode. Laut Bundesamt für Polizei liegt beispielsweise die Treffsicherheit der Analysemethode bei schwarzen Haaren bei 87 Prozent, bei blonden Haaren aber nur bei 69 Prozent. Auch die Einschränkung auf schwere Verbrechen geht Lobsiger nicht weit genug. «Mit dieser Regelung ist eine Phänotypisierung theoretisch auch bei Betrug möglich. Sie sollte aber nur zum Einsatz kommen, wenn es um Schwerstdelikte geht.» Grundsätzlich seien Vermögensdelikte auszuschliessen. Lobsiger plädiert zudem dafür, dass nicht die Staatsanwaltschaft, sondern ein Zwangsmassnahmengericht über den Einsatz der sogenannten Phänotypisierung entscheidet.

Pauschale Verdächtigung

Auch SP-Nationalrätin Flavia Wasserfallen sagt, der Einsatz der neuen Methode erfordere grosse Zurückhaltung. «Sie ist aus Sicht des Daten- und Persönlichkeits-

schutzes nur als letztes Mittel denkbar.» Es brauche deshalb eine klare und strenge Gesetzesgrundlage, damit sie nur zur Fahndung und Aufklärung bei besonders schweren Verbrechen wie vorsätzliche Tötung oder Vergewaltigung zur Anwendung komme. Für die Aufklärung von kleinen bis mittleren Delikten dürfe dieses Verfahren nicht zum Einsatz kommen, da der Persönlichkeitsschutz im Umgang mit sensiblen Daten höher zu gewichten sei: «Insbesondere die Auswertung der Hautfarbe des Tatverdächtigen birgt enormes Risiko von fremdenfeindlich geprägten Pauschalverdächtigungen», sagt Flavia Wasserfallen.

Regula Rytz, Präsidentin der Grünen, sagt auf Anfrage, die neuen technischen Möglichkeiten könnten schon von Nutzen sein. «Sie werden aber von ihrer Wirkung her überschätzt und können zur pauschalen Stigmatisierung und Diskriminierung von unschuldigen Menschen führen.» Die Grünen wollen nun den Gesetzesvorschlag mit Fachleuten aus dem Bereich Strafrecht besprechen, ehe sie sich Ende November dazu äussern. Bis dahin läuft die ordentliche Vernehmlassungsfrist. «Die Anwendung unter restriktiven Bedingungen sowie die Genehmigung durch ein Zwangsmassnahmengericht könnten ein Weg sein», erklärt Rytz.

SVP begrüsst Gesetz

Fürsprecher findet der Gesetzesentwurf bei der SVP. Ihr Nationalrat Werner Salzmann sagt, das Gesetz sei ein Schritt in die richtige Richtung. «Wenn wir

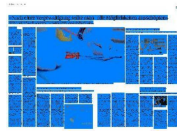
Techniken kennen, mit welchen Täter schneller gefasst werden können, dann müssen wir diese nutzen.» Er würde es sogar begrüßen, wenn auch bei weniger schwerwiegenden Taten künftig Phänotypisierungen möglich wären – wenn damit schwerere Verbrechen verhindert werden könnten. Als Beispiel nennt er den Diebstahl einer Waffe, die der Täter später für ein Tötungsdelikt einsetzen will. Zur teilweise noch beschränkten Aussagekraft der Methode sagt er: «Je öf-

ter wir die Analyse einsetzen, desto besser wird die Methode.»

Weniger Entnahmen

Schon heute gelten DNA-Spuren als wichtige Indizien, um Verbrechen aufzuklären. Ende 2018 enthielt die nationale Datenbank 193'857 Profile von Menschen und 84'139 Tatortspuren. Doch schon bisher werden die DNA-Profile von Menschen nicht nur bei schweren Taten erstellt und mit der Datenbank abgeglichen. Ende Juli mussten beispielsweise in Zürich und Basel 83 Klimaaktivisten DNA-Proben abgeben, weil sie die Eingänge einer Grossbank blockiert hatten.

Beim Grossteil der erfolgreichen DNA-Ermittlungen handelte es sich bisher um Fälle von kleiner bis mittlerer Kriminalität. 2018 wurden in der DNA-Datenbank schweizweit 5054 Treffer erzielt, in mehr als der Hälfte dieser aufgeklärten Fälle ging es um Diebstahl und Einbrüche, in 651 um Drogendelikte. Fahndungserfolge dank DNA-Spuren gab es bei 76 Fällen aus



dem Bereich Mord oder Tötung, bei 104 Fällen im Bereich der Sexualstraftaten. Bei Entführung, Geiselnahme und Menschenhandel gab es keine Treffer.

Entnommen werden dürfen nach heutiger Rechtslage DNA-Proben bei Verdächtigen nur, um eine sogenannte «Anlasstat» aufzuklären – oder bei jemandem, der rechtskräftig wegen

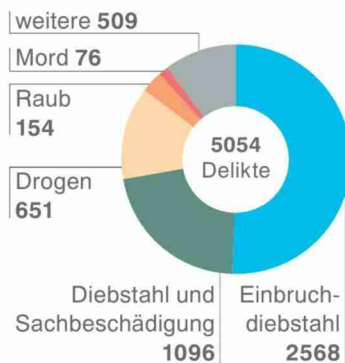
einer vorsätzlich begangenen Tat zu mindestens einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Präventiv dürfen diese Proben eigentlich nicht angeordnet werden.

Gegen diese Rechtsprechung hat die Kantonspolizei Bern verstoßen. Deshalb wurde sie 2014 auch vom Bundesgericht gerügt. Die Polizei hatte ein DNA-Profil einer Aktivistin erstellt, die an

der Uni Bern aus Protest Mist deponiert hatte. Seit diesem Urteil sind die DNA-Entnahmen bei der Berner Kantonspolizei massiv zurückgegangen – von 2800 im Jahr 2014 auf 1200 im Jahr 2018. In den vergangenen Jahren wurden dank DNA jedes Jahr etwa 500 Taten aufgeklärt. (sie)

Aufgeklärte Delikte dank DNA-Spuren

Mit DNA-Proben aufgeklärte Delikte im Jahr 2018 (national)



Grafik: db / Quelle: Bundesamt für Polizei

Ab 2014 nahm Berner Polizei deutlich weniger DNA-Proben

Anzahl DNA-Proben im Kanton Bern
■ ohne Treffer ■ mit Treffer



Grafik: db / Quelle: Kantonspolizei Bern

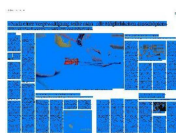
Wattestäbchen und Sockenspuren Was lässt sich aus DNA-Spuren alles herauslesen? Besuch beim Kriminaltechniker.

Das Büro von Christian Zingg ist keineswegs peinlich genau aufgeräumt. Der Chef des Kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Bern weiss, dass man selbst bei einer Clean Desk Policy viele Spuren hinterlässt. Denn mit Spuren kennt er sich aus. Seit

13 Jahren ist der Chemiker Chef der Abteilung, die bei aussergewöhnlichen Todesfällen, schweren Einbrüchen oder Gewaltverbrechen ausrückt. Er und seine rund 70 Mitarbeitenden sind darauf spezialisiert, an einem Tatort Spuren zu sichern – auch sol-

che, die mit blossen Auge gar nicht zu erkennen sind.

Zingg hat den Aufstieg der DNA-Analyse als Fahndungsmittel miterlebt. Heute sind Wattestäbchen, die etwa Hautschuppen oder Speichel aufnehmen können, ein wichtiges Arbeitsinstrument der Polizei. Worauf



achten die Emittent am Tatort? Nach einem Einbruch wird beispielsweise auf Türgriffen nach DNA-Spuren gesucht. Verwertbare biologische Spuren sind auch Blutspritzer oder Spermaflecken. Bisweilen werden auch Gegenstände eingepackt, um sie im Labor der Ermittler genauer zu analysieren.

Genetischer Fingerabdruck

Die Polizei schickt die Wattestäbchen, von denen sie hofft, sie würden Information erhalten, ans Berner Institut für Rechtsmedizin (IRM). Dort wird in kurzer Zeit aus nur wenigen Hautschuppen ein DNA-Profil erstellt. Dieser genetische Fingerabdruck wird danach in der nationalen Datenbank abgeglichen. So kann festgestellt werden, ob die Polizei die vorgefundene DNA einer Person oder auch anderen Deliktfällen zuordnen kann. Jährlich stimmen schweizweit gegen 6000 Tatortspuren mit einer bereits in der Datenbank verzeichneten Person oder Spur überein – meist handelt es sich um Einbrecher, welchen die Polizei mit diesem Verfahren auf die Spur kommt.

Zingg sieht die Aufgabe seiner Abteilung aber nicht primär im Spurensammeln: «Unsere Aufgabe reduziert sich nicht auf die Sicherung von DNA, sondern wir möchten dank Spuren die Identität des Täters, aber auch den Ablauf der Tat besser verstehen», sagt er. Die Kriminalermittler suchen darum auch nach Fingerabdrücken, Schuh- und sogar Sockenspuren. Denn die vorgefundene DNA an einem Tatort beweist selten direkt die Schuld, sondern lediglich die Anwesenheit einer bestimmten Person. «DNA sagt auch nichts

über die Motivation aus», sagt Zingg. Die Kombination verschiedener Spuren sei deshalb wichtig. Im besten Fall fügten sie sich wie ein Puzzle zusammen und führten zum Täter.

Phantombild dank DNA

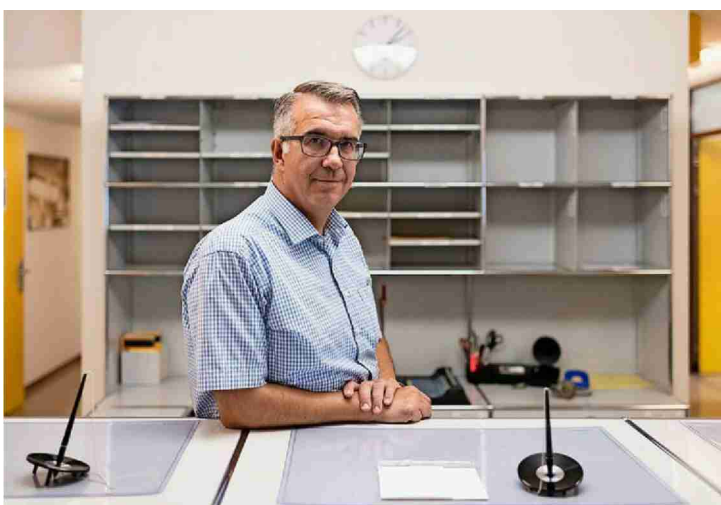
Heute darf die Polizei einzig prüfen, ob die DNA-Spur am Tatort in der nationalen Datenbank erfasst ist und ob eine Frau oder ein Mann die Spur hinterlassen hat. Ist das DNA-Profil nicht erfasst, ist die Probe im Moment so gut wie wertlos. In Zukunft soll die Polizei aber noch viel mehr mit der aufgefundenen DNA tun dürfen als bisher (siehe Haupttext). Künftig soll die Rechtsmedizin aus den Spuren beispielsweise auch Haar- und Hautfarbe herauslesen können. Der Hintergrund der Forderung nach neuen Fahndungsmitteln ist ein schlimmes Verbrechen: 2015 wurde eine damals 26-jährige Frau im luzernischen Emmen vergewaltigt. Bis heute ist der Täter nicht gefasst, obwohl man sein DNA-Profil erstellen konnte. Er war in der Datenbank nicht erfasst. **Nach der Tat verlangte**

der Luzerner FDP-Nationalrat Albert Vitali in einem Vorstoss, das Gesetz sei an die neuen wissenschaftlichen Möglichkeiten anzupassen. Das nationale Parlament folgte dem Vorschlag. Vitali regte an, dass man aus der im Sperma gefundenen DNA des Täters in Emmen eine Art Phantombild herauslesen könnte. In den Niederlanden wird dieses Verfahren bereits angewendet.

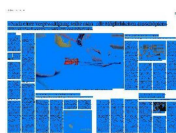
«Für Hinweise dankbar»

Noch ist die Wissenschaft nicht so weit, dass aus wenigen Hautschuppen ein Phantombild erstellt werden kann. Auch gilt die Methode noch als fehleranfällig. Hofft Zingg, dass künftig mit der neuen Methode mehr Verbrecher gefasst werden? «Wenn wir einen Kriminalfall lösen sollen, sind wir für jeden Hinweis dankbar, der zu einem Täter führt.» Zingg trennt aber strikt zwischen seiner Arbeit als Polizist und der Politik: «Es ist Aufgabe der Politik, die Vorgaben zu bestimmen, wie weit die Rechtsmedizin gehen darf.»

Sophie Reinhardt



Grosse Erkenntnisse aus kleinen Spuren. Foto: Ruben Wytenbach



Der Berner Rechtsmedizin gelang eine Weltpremiere

Berner DNA-Analyse überführte österreichischen Serienmörder.

Es war eine weltweite Sensation und löste obendrein einen prominenten Kriminalfall: Anfang der 1990er-Jahre konnte der damalige Leiter des Berner Instituts für Rechtsmedizin (IRM), Richard Dirnhofer, das erste DNA-Profil aus einem Haar erstellen. Das Kopfhaar gehörte einer in Prag ermordeten Prostituierten und war im Auto von Johann «Jack» Unterweger gefunden worden. Dank der Berner Pioniertat wurde der österreichische Serienkiller überführt und 1994 in Graz wegen neunfachen Mordes verurteilt. Dirnhofer amtierte in diesem Fall als Obergutachter, er hatte in Innsbruck Medizin studiert. 1991 wurde er an die Universität Bern berufen.

Der verurteilte Unterweger war kein Unbekannter. Er war bereits 1976 wegen Mordes an einer 18-Jährigen zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Im Gefängnis begann er Gedichte und autobiografische Romane zu schreiben, und wenig später wurde er von



«Jack» Unterweger wurde 1994 als Mörder verurteilt. Foto: Getty

prominenten Intellektuellen wie Elfriede Jelinek oder Erich Fried für seine Arbeit gefeiert. Der galante Unterweger galt bald als Liebling der Wiener Schickeria. Und diese machte Druck, dass er als Paradebeispiel gelungener Resozialisierung entlassen werden sollte. 1990 kam Unterweger tatsächlich vorzeitig frei.

Unterweger verneinte Morde

Sechs Monate nach Unterwegers Entlassung begann eine Serie von Prostituiertenmorden. Wien, Graz, Prag, Los Angeles: Immer

dann, wenn eine Prostituierte mit ihrer eigenen Unterwäsche erdrosselt worden war, hatte sich Unterweger in der jeweiligen Region aufgehalten, um Lesungen zu halten oder zu recherchieren. Im Juli 1991 war er in Prag unterwegs, als die Prostituierte Blanka Bockova tot aufgefunden wurde. Von ihr stammt das Kopfhaar, das die Grazer Strafuntersuchungsbehörde nach Bern schickte, damit es vom Berner Rechtsmediziner «spurenkundlich untersucht» werde. «Zum ersten Mal hat damals ein Gericht die DNA-Analyse aus einem einzigen Haar als Beweismittel anerkannt», erzählte der emeritierte Professor Dirnhofer später dem «Bund». Die Wahrscheinlichkeit, dass das Haar vom Opfer stammt, habe bei eins zu drei Millionen gelegen.

Dennoch bestritt Dirnhofer die ihm zur Last gelegten Taten bis zuletzt. Wenige Tage nach seiner Verurteilung erhängte er sich in seiner Zelle. (sie)